

Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung in Haftsachen

BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 2025 – 2 BvR 24/25 u. 2 BvR 69/25; BeckRS 2025, 1102

I. Sachverhalt

Die Bf. befinden sich wegen des dringenden Tatverdachts insb. des versuchten Mordes in zehn tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit schwerer Brandstiftung seit Juli 2023 in Untersuchungshaft. Am 23.01.2024 ordnete das OLG Dresden die Fortdauer der U-Haft an. Die am 01.02.2024 erhobene Anklage wurde am 03.04.2024 vom LG Chemnitz zugelassen; der erste Hauptverhandlungstermin fand am 03.05.2024 statt. Die Verteidiger der Bf. beantragten Mitte Oktober 2024 erfolglos im Rahmen einer Haftprüfung die Aufhebung des Haftbefehls und rügten dabei einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz. Die nachfolgende Beschwerde verwarf das OLG Dresden mit Beschluss vom 11.12.2024, gegen den sich die Bf. nun erfolgreich mit Verfassungsbeschwerden an das BVerfG wandten.

II. Entscheidungsgründe

Der Beschluss des OLG Dresden vom 11.12.2024 verletzt die Bf. in ihrem Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG), da er den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung von Haftfortdauerentscheidungen nicht genügt. Verhandlungsdichte und -intensität vor dem LG Chemnitz blieben bislang mit weit weniger als durchschnittlich einem Verhandlungstrag pro Woche hinter den Anforderungen, die der Beschleunigungsgrundsatz stellt, zurück. Inwieweit die Strafverfolgungsinteressen der Allgemeinheit nach 18 Monaten U-Haft und in Anbetracht der konkreten Gründe für die geringe Verhandlungsdichte und -intensität noch die Freiheitsrechte der Bf. unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überwiegen, wird vom OLG Dresden nicht mit der Begründungstiefe erörtert, welche schon der Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung erfordert. Vage Hinweise auf einen durch Nachermittlungen ausgelösten Bedarf an zusätzlicher Vorbereitungszeit seitens der Verteidigung, auf Ortsabwesenheiten von (Laien-)Richter:innen des LG Chemnitz und Terminkollisionen der Verteidiger genügen nicht, um die jedenfalls seit Anfang September 2024 unterbliebenen Bemühungen des LG Chemnitz zur Kompensation der bereits eingetretenen Verfahrensverzögerungen zu rechtfertigen. Das OLG Dresden hat auch versäumt, die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung erst künftigen Termine im Januar und Februar 2025 daraufhin zu überprüfen, ob sie die verfassungsrechtlich erforderliche Termindichte erreichen und die bereits eingetretene Verzögerung ausgleichen könnten.

III. Problemstandort

Rechtsmittel gegen Haftbefehle; Grundrechtsschutz durch die Gestaltung von Strafverfahren, hier insb. durch die Begründungstiefe von Haftfortdauerentscheidungen; verfassungsrechtliche Anforderungen an Hauptverhandlungsdichte und -intensität in Haftsachen.